OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500578/6/SE

Datum:
Linz, 18. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Ing. J. K., vertreten durch Dr. P. R., Rechtsanwalt, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 19. Oktober 2020, GZ: BHUU/920160004320/20, wegen Übertretung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 iVm der Oö. Artenschutzverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das diesbezügliche Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden kurz: belangte Behörde) vom 19. Oktober 2020, GZ: BHUU/920160004320/20, wurde über Ing. J. K. (im Folgenden kurz: Beschwerdeführer) wegen einer Übertretung der Oö. Artenschutzverordnung und des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 eine Geldstrafe in Höhe von 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage) verhängt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„1. Datum/Zeit: 01.08.2019 – 31.08.2019
Ort: Im x/1, x / x, x

Sie haben zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt, im August 2019 von Herrn L. W. (jun.), an dessen Wohnsitz. Im x/1, x 2 lebende Rabenkrähen erhalten und diese für eine beabsichtigte, spätere Verwendung als lebende Lockkrähen zu ihrem Wohnsitz, x, x befördert und dort gefangen gehalten. Sie haben den Plan zu deren Verwendung als lebende Lockkrähen verworfen und beide Rabenkrähen nach ca. 2 Tagen Gefangenschaft getötet.
[...]“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass Rabenkrähen keine jagdbaren Vögel seien und sie deshalb dem besonderen Schutz des § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 unterliegen würden. § 8a Oö. Artenschutzverordnung legitimiere lediglich ein Fangen von Rabenkrähen in der Zeit von 1. Juli – 28./29. Februar und sei keine Grundlage für die Verwendung von Lockvögeln. Die verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen seien tat- und schuldangemessen.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 9. November 2020 fristgerecht Beschwerde und beantragte, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Strafverfahren ohne Vorschreibung von Kosten einzustellen.

Der Beschwerdeführer brachte in seiner Beschwerde zusammengefasst vor, dass sich aus § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 weder ergebe, dass das „Erhalten (als das Übernehmen) der zwei Rabenkrähen“ noch eine „beabsichtigte spätere Verwendung als lebende Lockkrähen“ und auch nicht das „Gefangenhalten“ verboten sei. Unberücksichtigt sei geblieben, dass der Schutz von Rabenkrähen durch § 8a Oö. Artenschutzverordnung eingeschränkt werde.
Ferner sei eine „beabsichtigte spätere Verwendung als lebende Lockkrähen“ allenfalls als Versuch zu beurteilen, wobei dieser Versuch jedoch nicht ausdrücklich für strafbar erklärt werde.

Weiters sei aus dem Spruch nicht erkennbar, welche als erwiesen angenommene Tat dem Beschuldigten vorgeworfen wird. Das Fangen von Rabenkrähen sei im Zeitraum von 1. Juli bis 28./29. Februar zulässig. Der Beschwerdeführer habe die zwei Rabenkrähen zwei Tage gefangen gehalten und dann getötet. Der von der belangten Behörde festgestellte Tatzeitraum 1. August 2019 bis 31. August 2019 und „nicht näher bestimmten Zeitpunkt im August 2019“ sei widersprüchlich. Dies entspreche nicht § 44a VStG. Dies gelte auch für die den festgestellten Tatort, der ebenfalls widersprüchlich sei, weil sowohl der Wohnsitz des Beschwerdeführers und als auch der Wohnsitz von Herrn W. für die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen angeführt sind.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt bezughabenden Akt mit Schreiben vom 13. November 2020, eingelangt am selben Tag, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 16. Dezember 2020 eine mündliche Verhandlung durch, bei die hg. Beschwerdeverfahren zu LVwG-500574, LVwG-500578 und LVwG-000439 zu einer gemeinsamen Verhandlung verbunden wurden. Es waren alle Parteien, ausgenommen der belangten Behörde, anwesend. Weiters wurde auch die Zeugin L. K. (in der Folge kurz: die Zeugin) befragt.

Die anwesenden Parteien konnten in der mündlichen Verhandlung ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun, sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere auch durch die Befragung der Zeugin mitwirken.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer übernahm im August 2019 zwei Rabenkrähen von L. W. in x, Im x/1. Er beförderte sie an seinen Wohnsitz nach x, x. Dort hielt er die zwei Rabenkrähen noch eine Nacht gefangen. Am nächsten Tag tötete er diese, da von seinem Vorhaben, die Rabenkrähen als Lockvögel zu verwenden abgekommen war.

II.3. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt blieb unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Artenschutzverordnung LGBl. Nr. 73/2003 idF LGBl. Nr. 40/2014 und LGBl. Nr. 20/2016, lauten:

„§ 5
Geschützte Tiere

Geschützt im Sinn des § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 sind
1. [...]
2. freilebende, nicht jagdbare Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union heimisch sind (Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff - in der Folge „Vogelschutz-Richtlinie“) und
3. [...]

§ 6
Dauer und Ort des Schutzes

Der Schutz gemäß § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 gilt im gesamten Landesgebiet ganzjährig, sofern die §§ 7, 8 und 8a nicht anderes bestimmen.

§ 8a
Sonderbestimmungen betreffend Rabenkrähen und Elstern

Der Schutz gemäß § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 gilt für Rabenkrähen (corvus corone corone) und Elstern (pica pica) nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Das Fangen und/oder Erlegen von Rabenkrähen ist in der Zeit von 1. Juli bis 28./29. Februar, das Fangen und/oder Erlegen von Elstern ist in der Zeit von 1. August bis 28./29. Februar außerhalb von Naturschutzgebieten, des Gebiets des Nationalparks und von Vogelschutzgebieten (Art. 4 Abs. 1 vierter Satz der Vogelschutz-Richtlinie) erlaubt.
[...]
8. Außerhalb der in Z 1 genannten Zeiträume sind die Fallen entweder zu entfernen oder nicht fängisch zu stellen. Dabei sind die Fallen so abzusichern, dass sie nicht absichtlich oder unabsichtlich fängisch gestellt werden können.
[...]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001 idF LGBl. Nr. 54/2019, lauten:

„§ 28
Besondere Schutzbestimmungen

[...]

(3) Die geschützten Tiere in allen ihren Entwicklungsformen dürfen nicht verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden. Der Verkauf, das Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf dieser Tiere ist unabhängig von deren Alter, Zustand oder Entwicklungsform verboten. Dies gilt sinngemäß auch für erkennbare Teile oder aus diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse.
[...]

§ 56
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro ist zu bestrafen, wer
[...]
8. den in einer Verordnung gemäß § 27 umschriebenen Schutzbestimmungen, allenfalls im Zusammenhang mit § 28, und/oder den Bestimmungen des § 27 Abs. 3 und 4 betreffend den besonderen Schutz von Pflanzen, Pilzen und Tieren zuwiderhandelt;
[...]“

III.2. Rabenkrähen sind nicht jagdbare Vögel und unterliegen grundsätzlich dem besonderen Schutz des § 28 Abs.3 Oö. NSchG 2001.

In § 8a Oö. Artenschutzverordnung wird der Schutz gemäß § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 für Rabenkrähen jedoch konkret festgelegt bzw. bestimmt, weshalb diese Norm als lex specialis zur Anwendung kommt. Festzuhalten ist auch, dass die Oö. Artenschutzverordnung keine Vorschriften betreffend die Verwendung von Lockvögeln enthält und diese tierschutzrechtlichen Aspekte auch nicht in den Anwendungsbereich des Naturschutzrechts fallen.

Das Verwenden von Rabenvögeln als Lockvögel sowie die Entgegennahme von Rabenkrähen ist weder ein Verstoß gegen das Oö. NSchG 2001 noch die Oö. Artenschutzverordnung.

Zudem ist der festgelegte Zeitraum von 1. August 2019 bis 31. August 2019 für eine einmalige Übernahme nicht nachvollziehbar. Das Fangen und Töten von Rabenkrähen war in diesem Zeitraum zulässig.

§ 8a Oö. Artenschutzverordnung legt den konkreten Zeitpunkt der Tötung (innerhalb des zulässigen Zeitraums) nicht fest, weshalb konkret durch die Tötung der zwei Rabenkrähen am folgenden Tag kein Verstoß gegen § 8a leg. cit. vorliegt.

Der Beschwerde war somit stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das diesbezügliche Strafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer